

Seite 1 von 1	Weisung	AKN
Aktion Friedenslicht - Sicherheitsregelung -		

Um die Initiative zum Transport des Friedenslichtes durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen unterstützen zu können, ist die Umsetzung nachfolgender Regelungen und Sicherheitsanweisungen durch den Organisator „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)“ sicher zu stellen. Nur so kann das Risiko der Unfallgefährdung sowie Brandentstehung kontrolliert und somit die Sicherheit im öffentlichen Eisenbahnbetrieb gewährleistet werden.

Das Licht muss stets von einer nach dieser Sicherheitsregelung unterwiesenen Aufsichtsperson (Alter mind. 18 Jahre) beaufsichtigt werden.

Einzuhalten gilt:

- Der Triebfahrzeugführer des Zuges ist vor Beginn der Fahrt über das Mitführen eines Friedenslichtes zu informieren. Die Beförderung in Zügen mit gestörter Brandmeldeanlage bzw. Notbremsüberbrückung ist verboten.
- Unmittelbar nach Fahrtantritt informiert sich der Lichtträger bzw. die Aufsichtsperson über den Aufbewahrungsort der Feuerlöscher (Kennzeichnung durch entsprechende Piktogramme).
- Der Transport in stark besetzten Zügen (Sitz- und Stehplätze bereits besetzt) ist untersagt.
- Es dürfen max. 2 Lichter pro Zug transportiert werden.
- Der Transport des Lichtes erfolgt durchgängig in einem geschlossenen Metallbehälter. Der Behälter ist auf dem Wagenboden so abzustellen und zu sichern, dass
 - a) kein Wärmestau entsteht,
 - b) keine Gefahr durch Entzündung entsteht,
 - c) der freie Durchgang nicht eingeschränkt wird.
 - d) die Standfestigkeit auch bei Schnellbremsungen gewährleistet ist.
- Zugelassen sind ausschließlich Lichter mit festem Brennstoff (z.B. Wachs- bzw. Paraffinkerzen). Lichter mit flüssigem Brennstoff (z.B. Lampenöl, Petroleum) dürfen in Reisezügen nicht mitgeführt werden. Die Lichter müssen rauch- und geruchfrei brennen und für die Verwendung in geschlossenen Räumen vorgesehen sein. Rauchende Lichter (sichtbarer Rauch außerhalb des Behälters) sind unverzüglich zu löschen (es sind Rauchmelder vorhanden!).
- Bei Unregelmäßigkeiten ist unverzüglich der Triebfahrzeugführer zu informieren.
- Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Bei Zuwiderhandlungen muss das Friedenslicht unverzüglich gelöscht werden.

Die Unterweisung der Lichtträger bzw. Aufsichtspersonen wird durch den „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)“ sichergestellt und dokumentiert. Diese Mitteilung ist während der Fahrt mitzuführen.

AKN Eisenbahn GmbH
Der Eisenbahnbetriebsleiter (EVU)
Gez. Strötzel

Dokumentenname/ Dateiname 2018-10-09_Friedenslicht 2018.docx	Erstellt	geprüft	freigegeben	Ausgabedatum
	Strötzel	Kühl	Strötzel	09.10.2018